



**SV "Treue Kameradschaft"
Bochum-Laer 1951 e.V.**

**SATZUNG +
GESCHÄFTSORTNUNG**

Satzung

des Schützenvereins „Treue Kameradschaft“ Bochum – Laer 1951 e.V. mit den Änderungen gemäß der Jahreshauptversammlung vom 06.03.1999

§ 1

Name, Sitz und Farben

Der Verein trägt den Namen Schützenverein „Treue Kameradschaft“ Bochum – Laer 1951 e.V. und hat seinen Sitz in Bochum – Laer. Er ging aus der alten Laerschen Schützenbewegung hervor und führt nach einstimmigem Beschluss der Versammlung vom 26.07.1952 den oben genannten Namen. Die Farben des Vereins sind „Grün – Weiß“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum, Reg. – Nr.: 14 VR 2676 vom 29.04.1993, eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist politisch und konventionell neutral.
- 3.) Zweck des Vereins ist es, den Zusammenschluss der am Schützenwesen Interessierten zu ermöglichen, das Schützenbrauchtum zu pflegen und den Schießsport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in seiner Geschäftsführung keine wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Stadtsportbund zugeführt, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung der Jugendarbeit in den Bochumer Sportvereinen zu verwenden.

§ 4

Vereinsgliederung

Der Verein gliedert sich in:

- 1.) einen Hauptverein
 - Mitglieder über 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder
- 2.) eine Jugendabteilung
 - Mitglieder bis 21 Jahre
 - Junioren (18 bis 21 Jahre) können sich frei entscheiden, ob sie dem Hauptverein oder der Jugendabteilung beitreten wollen. Sollten sich Junioren für den Hauptverein entscheiden so unterliegen sie den Statuten des Hauptvereins und dürfen an keinen Aktivitäten der Jugend teilnehmen. Ausgenommen ist der sportliche Bereich.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet durch Abstimmung über den Antrag. Sie benötigt die einfache Stimmenmehrheit.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Monatsbeiträge und Gebühren zu entrichten, die Satzung und die Kleiderordnung (siehe Geschäftsordnung) des Vereins zu beachten.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch schriftlich erklärten Austritt
 - b.) durch Ausschluss
 - c.) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Monatsversammlung möglich.

- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es:
 - a.) den Interessen des Vereins zuwider handelt,
 - b.) unangenehmes, auffälliges Verhalten zeigt, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleidet
 - c.) sich entehrender Handlungen zuschulden kommen lässt, die gerichtliche Bestrafungen zur Folge haben,
 - d.) von der Mitgliederliste gestrichen wird, dies kann erfolgen:

wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Wenn triftige Gründe für die Nichtzahlung der Rückstände, wie Krankheit, Stellungslosigkeit usw. vorliegen, kann hier eine Ausnahme gemacht werden. Die Streichung erfolgt in der Monatsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1.) mit Vollendung des 18. bzw. 21 Lebensjahres (siehe § 4) an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Wahrnehmungen der Vereinsinteressen durch den Verein zu verlangen.
- 3.) an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Vereinsmitglieder werden zu Veranstaltungen gesondert eingeladen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Monatsversammlungen / Jahreshauptversammlung
- 2.) geschäftsführender Vorstand
- 3.) erweiterter Vorstand

§ 8

Monatsversammlung

Die ordentliche Monatsversammlung sollte regelmäßig einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder es verlangen. Anträge, über die in der Versammlung abgestimmt werden, bedürfen der einfachen Mehrheit und sind schnellstmöglich umzusetzen und der Geschäftsordnung beizufügen.

§ 9

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr, und zwar nach Möglichkeit bis zum Ablauf des Monats März, statt. An ihr dürfen nur eingeschriebene Mitglieder teilnehmen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1.) Wahl des Vorstandes | 7.) Wahl des Festausschusses |
| 2.) Entlastung des Vorstandes | 8.) Wahl der Stellvertreter |
| 3.) Wahl der Kassenprüfer | 9.) Änderung der Satzung |
| 4.) Wahl des Sozialwartes | 10.) Festsetzung der Monatsbeiträge |
| 5.) Wahl des Pressewartes | 11.) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung |
| 6.) Wahl eines Schriftführers | 12.) Auflösung des Vereins |

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 11

Leitung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- | | | |
|-------------------------|-------------------------|--|
| 1.) dem 1. Vorsitzenden | 2.) dem 2. Vorsitzenden | 3.) dem 3. Vorsitzenden
(ohne Stimmrecht) |
| 4.) dem Geschäftsführer | 5.) dem 1. Kassierer | 6.) dem Sportleiter |

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich stets der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie bei Vertragsangelegenheiten.

§ 13

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 1.) Der 1. und 2. Vorsitzende haben die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse zu führen und die Geschäftsführung aller Organe, mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung, zu überwachen.
- 2.) Der Geschäftsführer führt den laufenden Schriftverkehr. Er unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden bei allen Geschäften. Des Weiteren hat er einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

- 3.) Der 1. Kassierer verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er hat der Jahreshauptversammlung über das abgelaufene Kalenderjahr eine geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen.
- 4.) Der Sportleiter führt alle Geschäfte im Rahmen der Satzung des Deutschen Schützenbundes (DSB). Die Abrechnung der Schießabteilung erfolgt jährlich zum Abschluss des Kalenderjahres mit dem 1. Kassierer. Er legt der Jahreshauptversammlung einen Schießbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vor.
- 5.) Monatliche Versammlungen sowie erweiterte Vorstandssitzungen einzuberufen, abzuhalten und Beförderungen vorzunehmen.
- 6.) Im Verhinderungsfalle werden die unter 1 – 5 genannten Aufgaben von den Stellvertretern wahrgenommen.
- 7.) Der Vorstand kann zur Unterstützung für besondere Aufgaben geeignet erscheinende Mitglieder einsetzen.
- 8.) Die Durchführung der Vereinssatzung, der Vollzug aller satzungsgemäßen Beschlüsse, die Erledigung der Kassenangelegenheiten, rege Werbetätigkeiten und für die Ausbreitung des Vereins zu sorgen.

§ 14

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1.) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- 2.) dem 3. Vorsitzenden
- 3.) dem Jugendleiter
- 4.) dem Sozialwart
- 5.) dem Pressewart
- 6.) dem Schriftführer
- 7.) dem amtierenden Schützenkönig
- 8.) dem Festausschuß
- 9.) den Stellvertretern
- 10.) den durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Versammlung bestätigten Mitgliedern

§ 15

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1.) Der erweiterte Vorstand legt die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung fest. Er beschließt über die zu erhebenden Gebühren und Umlagen.
- 2.) Der 3. Vorsitzende unterstützt den Geschäftsführer bei seinen Geschäften.
- 3.) Der Schriftführer fertigt über alle Versammlungen eine Niederschrift an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter nach Verlesung und Zustimmung zu unterzeichnen ist. Dem Geschäftsführer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

- 4.) Der Festausschuß ist, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, für den reibungslosen Programmablauf aller Veranstaltungen des Hauptvereins, innerhalb sowie in der Öffentlichkeit verantwortlich.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtszeit für den Vorstand und den erweiterten Vorstand beträgt 2 Jahre. Ausnahmen bestimmt die Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig,

§ 17

Rechnungsprüfer

Eine Rechnungsprüfung der Hauptkasse erfolgt vor der Jahreshauptversammlung. Der Jahreshauptversammlung muss ein schriftlicher Prüfbericht vorgelegt werden. Eine Stichprobenprüfung ist jederzeit möglich. Es werden 3 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, wobei nach einem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Jugendleiters

Die Jugendgruppe hat den Verein nach innen und außen zu vertreten. Insbesondere obliegt dem Jugendleiter:

- 1.) die Aufnahme von Jugendlichen und Junioren in den Verein
- 2.) die Durchführung der Vereinsatzung
- 3.) der Vollzug der Satzungsgemäßen Beschlüsse
- 4.) Die Führung der Jugendkasse, die nach Ende des Kalenderjahres mit dem 1. Kassierer abzurechnen ist
- 5.) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung (mindestens einmal jährlich). Hierbei muss ein Jugendsprecher gewählt werden. Über den Ablauf der Jugendversammlung berichtet der Jugendleiter dem Hauptverein in der nächsten Monatsversammlung
- 6.) Die Jugendleitung und die einzelnen Mitglieder der Jugendgruppe sind nicht berechtigt, zu Lasten des Vereins Rechtsverbindlichkeiten einzugehen.

Interne Veranstaltungen werden, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, in Eigenregie durchgeführt.

Ein Ausschluss eines Jugendlichen oder Junioren erfolgt nur bei gravierenden Gründen. Hierzu hat der Jugendleiter der Monatsversammlung den Sachverhalt zu schildern, die dann über den Ausschluss entscheidet

§ 19

Schützenfeste

Ein Schützenfest soll alle 2 Jahre, wenn die Umstände es erlauben, abgehalten werden. Die Jahreshauptversammlung beschließt darüber, ob dabei ein Vogelschießen stattfinden soll. 6 Monate vor dem Fest muss eine Prinzengarde gegründet sein, aus deren Reihen sich die Bewerber um die Königswürde zu melden haben. Diese Meldung hat mindestens 4 Monate vor dem Festtermin bei dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Vorstand sich mit den Bewerbern im Vorfeld zusammensetzt. Die Königsanwärter schießen auf den Rumpf. Schützenkönig wird derjenige Schütze, der den Vogelrumpf von der Stange schießt. Die Proklamation des Schützenkönigs erfolgt in feierlicher Weise und sollte durch den 1. Vorsitzenden unter der Assistenz des gesamten Vorstandes erfolgen. Bis zur Proklamation behält der amtierende König seine Würde.

§ 20

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist ein Anhang an die Satzung, in der alle Angelegenheiten zur Niederschrift gebracht werden, die nicht unbedingt in die Satzung aufgenommen werden müssen. Sie ist der Satzung untergeordnet, muss aber genauso beachtet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 06.03.1999 angenommen und tritt am genannten Tage in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Bochum, den 06.03.1999

In Anerkennung gemäß BGB § 59 Abs. 3:

Geschäftsordnung des **SV "Treue Kameradschaft"** **Bochum - Laer 1951 e.V.**

Nach § 20 der Vereinssatzung

1. Geltungsbereich

Siehe § 20 der Vereinssatzung,

die Geschäftsordnung tritt am 24.02.2008 in Kraft und ersetzt alle bis dahin getroffenen Regelungen. Sie kann auf jeder Versammlung durch Antrag geändert oder ergänzt werden (§ 8 Satzung). Änderungen werden den Mitgliedern in schriftlicher Form mitgeteilt.

2. Versammlungen

a) Einberufung

Versammlungen sind durch die in der Satzung bestimmten Fälle sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung einer Versammlung (Monatsversammlung, Jahreshauptversammlung) ist in Textform bekannt zugeben. Sie muss nicht Unterschrieben werden, wenn sie durch elektronische Medien vom Vorstand verschickt wird. Postalische Briefe müssen Unterschrieben sein.

b) Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

c) Versammlungsleitung

- I. Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- II. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösen der Versammlung).
- III. Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, stellt die Stimmberechtigung der Anwesenden fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- IV. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

d) Anträge

- I. Antragsberechtigung, Fristen und Formen regelt die Satzung.
- II. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- III. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

e) Abstimmungen

- I. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden Mitglieder (siehe § 6 Satzung).
- II. Abstimmungen erfolgen in der Regel geheim, es sei denn, eine Mehrheit von stimmberechtigten Mitgliedern ist dagegen.

f) Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn Sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
2. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob Sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Kandidatur, so gilt derjenige als gewählt der die meisten Stimmen auf sich vereint. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt dieser als gewählt, wenn er die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erhält. Sollte bei einer Wahl kein Kandidat eine Mehrheit bekommen, so kann die Wahl beliebig oft wiederholt werden.

3. Geschäftsführender Vorstand

- a) der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen, die in der Vereinssatzung in § 12 genannt sind. Der 3. Vorsitzende hat volles Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand. Dies ergibt sich aus § 69 BGB.
- b) Zusätzlich zu den in § 13 der Vereinssatzung aufgeführten Aufgaben hat der Geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:
1. Er ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 2. Es werden von den Vorstandssitzungen Protokolle geschrieben
 3. Der 1. und der 2. Vorsitzende, 1. und 2. Kassierer haben die Vollmacht über Konto und Sparbuch des Vereins. Es sind immer 2 Personen erforderlich, um Geld abzuheben.

4. erweiterter Vorstand

a) Sozialwart / Ältestenrat

Der Sozialwart wird durch den Ältestenrat ersetzt. Er besteht aus maximal 3 Personen und hat eine Stimme im erweiterten Vorstand. Die Aufgaben des Ältestenrates sind die Betreuung der Mitglieder und die Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.

b) Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus mind. 3 Personen und hat eine Stimme im erweiterten Vorstand. Zusätzlich zu den Aufgaben die in § 15 der Vereinssatzung aufgeführt sind verwaltet und führt er:

1. Den materiellen Besitz des Vereins (Ausnahme das Material der Schiesssport-abteilung)
2. Die Getränkekasse, die in regelmäßigen Abständen mit dem Kassierer abgerechnet wird.

c) Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende hat einen Sitz im erweiterten Vorstand.

5. Wahlen des Vorstandes / erweiterter Vorstand

- a) In der Regel werden im geraden Jahr folgende Ämter gewählt:
1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Sportleiter, 2. Kassierer, Festausschuss, Kassenprüfer
- b) In ungeraden Jahren:
2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, 1. Kassierer, Pressewart, Kassenprüfer, Jugendleitung, 1. und 2. Schriftführer
- c) der Ältestenrat wird nur bei Bedarf neu Gewählt.

6. Vereinshauptmann

Er wird von der JHV gewählt und bleibt bis auf Widerruf oder Amtsniederlegung im Amt.

Er wählt sich bei Bedarf einen Adjutanten und teilt dies dem Verein mit.

Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Planung und Durchführung auf Ausmärschen und Schützenbällen (Marschordnung, Übergeben von Präsenten, Ein- und Ausmarsch).

Im Zweifelsfall spricht er sich mit dem Vorstand ab.

7. Fahnenoffizier

Er wird von der JHV gewählt und bleibt bis auf Widerruf oder Amtsniederlegung im Amt.

Er wählt sich bei Bedarf ein Fahnenkommando und teilt dies dem Verein mit. Zu seinen

Aufgaben gehört der ordnungsgemäße Umgang mit der Vereinsfahne, An- und Abtransport der Fahne liegen in seiner Verantwortung.

8. Schützenkönig

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre kann sich um die Königswürde beim Vorstand bewerben. Der Vorstand kann Bewerber ablehnen. Sollte der Vorstand den / die Königsanwärter / in nicht ablehnen, so wird zwischen dem Schützenverein und dem / der Anwärter / in ein Vertrag geschlossen, in dem u.a. geregelt wird, welche Kosten der Verein bzw. der / die Anwärter / in beim Königsschießen bzw. dem Krönungsball oder Schützenfest tragen. Im Vorfeld eines Königsschießens wird ein Königstaler erhoben, den jedes Mitglied bezahlen muß. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird vom Vorstand festgelegt. Hierbei wird zwischen Mannschafts- und Offiziersdienstgraden unterschieden. Der eingezahlte Königstaler verbleibt bis nach der Krönung beim Verein. Er wird mit den Zahlungsforderungen (Vogelschießen, Königstisch) des Vereins an das Königspaar verrechnet. Der amtierende Schützenkönig trägt ein goldenes Hutband und sofort die Krone auf dem Schulterstück. Wenn eine Frau Schützenkönigin wird, trägt Sie die Königskette selbst. Die amtierende Königin trägt die Krone auch zur Uniform. Die Begleitung der Königin wird Prinzgemahl. Die Ex – Könige tragen ein silbernes Hutband. Schießt ein Ex – König den Königsvogel zum zweiten Male ab, so wird er zum Kaiser gekrönt.

9. Jugend

Die Jugendbetreuung unterstützt den Jugendleiter bei seinen Aufgaben und besteht aus mind. 2 Personen. Sie wird nur bei Bedarf von der Jugendleitung vorgeschlagen. Die Jugend wählt die Betreuer und die JHV bestätigt die Wahl.

10. Kleiderordnung

Die Kleiderordnung setzt sich wie folgt zusammen:

Für die männlichen Schützen: (bei sämtlichen Ausmärschen, Einladungen, etc.)

Uniformmütze, grüne Uniformjacke, Schützenkrawatte, weißes Hemd, schwarze Tuchhose (keine Jeans), aus der Tradition heraus schwarze Socken, schwarze Schuhe (keine Turnschuhe), weiße Handschuhe.

Für die weiblichen Schützen: (bei sämtlichen Ausmärschen, Einladungen, etc.)

grüne Uniformweste, weiße Bluse, schwarzer Rock oder schwarze Hose, schwarze Schuhe (keine Turnschuhe), bei Kälte oder Regen eine schwarze Jacke

Für die Jugend:

wenn möglich eine schwarze Hose, ansonsten schwarze Jeans, für Mädchen schwarze Hose oder schwarzer Rock, Vereins-T-Shirt oder Sweet-Shirt, schwarze Socken, schwarze Schuhe.

11. Mitgliedschaft

a) Sollte sich ein Schütze bzw. Schützin im Laufe eines Jahres dazu entscheiden, von einem aktiven zu einem passiven Mitglied zu werden, so muss er / sie für das laufende Geschäftsjahr bzw. Sportjahr weiterhin die Beiträge des aktiven Schützen zahlen.

Begründung: Die Bestandserhebung des WSB wird Anfang des Jahres ausgefüllt, woraus sich der Mitgliedsbeitrag des Vereins ergibt. Somit muss der Verein für das laufende Sportjahr (vom 01.01 bis 31.12.) weiterhin die Beiträge für den aktiven Schützen bzw. Schützin bezahlen.

Des Weiteren ist der Sportpass unverzüglich dem Sportwart bzw. dem Vorstand auszuhändigen!

b) Zweitmitgliedschaft:

Sportschützen, die in einem anderen Verein bzw. andere Verbände (z.B. Kyffhäuser Kameradschaft) Mitglieder sind bzw. dort einen Sportpass haben, können bei uns eine Zweitmitgliedschaft beantragen. Er / Sie zahlt dann die Mitgliedsbeiträge eines passiven Mitgliedes. Das Mitglied ist als volles Vereinsmitglied zu werten, allerdings wie aktive Schützen ohne Sportpass.

c) Kündigungsfrist:

Die Mitgliedschaft hat eine Dauer von einem Jahr und verlängert sich danach automatisch um jeweils einen Monat. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, jeweils zum Monatsende.

12. Beförderungen

- a) Es werden grundsätzlich alle Mitglieder (auch Kinder und Jugendliche) befördert.
- b) Die Rangabzeichen dürfen nur an Uniformjacken oder Uniformwesten getragen werden.
- c) Der Vorstand kann von der Regelbeförderung abweichen und Mitglieder eher Befördern.
- d) Bei mehr als 6 monatigem Beitragsrückstand wird die Beförderung um mindestens 1 Jahr verschoben.
- e) Beförderungen bis zum Hauptfeldwebel werden auf internen Veranstaltungen vorgenommen. Beförderungen ab Fähnrich werden auf Schützenbällen, Königsschießen oder ähnlichem vorgenommen.
- f) Der 1. Vorsitzende ist während seiner Amtszeit Major (als Funktionsoffizier). Mit Beginn seiner Amtszeit Leutnant. Er wird alle 5 Jahre befördert, bis zum Major, wenn er weiter dem Vorstand angehört.
- g) Der geschäftsführende Vorstand ist mit Beginn der Amtszeit Fähnrich. Er wird alle 5 Jahre befördert, bis zum Major, wenn sie weiter dem Vorstand angehören.
- h) Der amtierende Schützenkönig bzw. Schützenkönigin wird sofort Leutnant, wenn er diesen Dienstgrad noch nicht hat. Nach Beendigung der Regentschaft wird er alle 5 Jahre um einen Dienstgrad befördert bis zum Major.
- i) Die Königin (bzw. Prinzgemahl) wird Fähnrich und nach Beendigung der Regentschaft alle 5 Jahre befördert bis zum Major.
- j) Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Regelung einen höheren Dienstgrad haben, behalten diesen.
- k) Mitglieder, die aus einem anderen Verein kommen, übernehmen ihren Dienstgrad. Sollten diese Mitglieder Offiziere sein, so fangen sie mit dem untersten Dienstgrad Leutnant an und werden alle 5 Jahre befördert, bis zum Major.
- l) Jugendliche, die aus der Jugendgruppe in den Hauptverein eintreten, erhalten den Dienstgrad nach Jahren im Verein. Jugendkönigin oder Jugendkönig erhalten den Dienstgrad Fähnrich.

13. Dienstgrade

Schütze	Grüne Schulterstücke	
Gefreiter	Grüne Schulterstücke mit 1 Stern	Nach ½ Jahr
Obergefreiter	Grüne Schulterstücke mit 2 Sterne	Nach 1 ½ Jahren
Hauptgefreiter	Grüne Schulterstücke mit 3 Sterne	Nach 3 Jahren
Unteroffizier	Grüne Schulterstücke mit Silberrand	Nach 5 Jahren
Feldwebel	Grün mit Silberrand und 1 Stern	Nach 7 Jahren
Oberfeldwebel	Grün mit Silberrand und 2 Sterne	Nach 9 Jahren
Hauptfeldwebel	Grün mit Silberrand und 3 Sterne	Nach 11 Jahren
Fähnrich	Breite Silberstücke	Nach 14 Jahren
Leutnant	Breite Silberstücke mit 1 Stern	Nach 18 Jahren
Oberleutnant	Breite Silberstücke mit 2 Sterne	Nach 23 Jahren
Hauptmann	Breite Silberstücke mit 3 Sterne	Nach 28 Jahren
Major	Geflochtenes Silberstück	Nach 33 Jahren
Oberstleutnant	Geflochtenes Goldstück mit 1 Stern	Nach 38 Jahren
Oberst	Geflochtenes Goldstück mit 2 Sterne	Nach 43 Jahren

Oberstleutnant und Oberst kann man nur werden, wenn man Schützenkönig / in war, auch in einem anderen Verein.
Bis zum Hauptfeldwebel werden silberne Sterne getragen. Ab Leutnant werden goldene Sterne getragen.

14. Beiträge

a) Die Monatsbeiträge sind Bringschulden und müssen somit bis zum 15. eines jeden Monats bezahlt werden. Sie müssen auf das Vereinskonto bzw. beim Kassierer / in entrichtet werden. Das einmalige Anmahnen an das säumige Mitglied reicht aus. Weiteres regelt die Satzung unter § 5, 4 d. Sollte der Schützenverein Rechtsbeihilfe zwecks der offenstehenden Monatsbeiträge in Anspruch nehmen, so trägt das säumige Mitglied die anfallenden Mahn- und Anwaltskosten etc.

b) Sollte ein Mitglied in finanzielle Not geraten, d.h. wenn triftige Gründe wie z.B. Krankheit, Stellungslosigkeit o.ä. vorliegen, kann das Mitglied ein Antrag auf Minderung der Mitgliedsbeiträge stellen (es muß jedoch eine Bescheinigung vorgelegt bzw. durch die jeweilige Institution bescheinigt werden). Der Antrag muß in schriftlicher Form bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Über die Beitragsminderung entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Bochum, den 21.03.2015

1. Vorsitzende/r

Geschäftsführer